

Satzung

Jugendweihe Weimar und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Vereinigung führt den Namen „Jugendweihe Weimar und Umgebung e.V.“
2. Sie hat ihren Sitz in Weimar und ist im Vereinsregister unter der Nr. 357 eingetragen.

§ 2 Inhalt und Ziel

1. Jugendweihe Weimar und Umgebung e.V. fördert selbstlos das Anliegen der Jugendweihe und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Jugendweihe Weimar und Umgebung e.V. ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Sie hilft jungen Menschen durch Gespräche und Veranstaltungen
 - humanistisch-ethische Lebensvorstellungen weiter zu entwickeln,
 - Verantwortungsgefühl und eigenes Handeln für eine menschliche Gesellschaft und eine gesunde Umwelt zu entfalten,
 - mit Rechten und Pflichten auf der Grundlage des Grundgesetzes vertraut zu werden,
 - Toleranz im Umgang mit Menschen zu üben und
 - unduldsam zu sein gegenüber faschistischen, rassistischen und ausländischerfeindlichen Erscheinungen und Auffassungen von Völkerverhass.
3. Jugendweihe Weimar und Umgebung e.V. gestaltet Jugendweihefeiern, in denen für die Teilnehmer in öffentlicher und familiärer Atmosphäre der Eintritt in das Jugendalter festlich und jugendgemäß begangen wird.
4. Dabei handeln wir nach dem Grundsatz der gemeinsamen freien Entscheidung der Mehrheit der Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied von Jugendweihe Weimar und Umgebung e.V. kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung anerkennt und

einen schriftlichen oder mündlichen Antrag an den Vorstand stellt, der über die Aufnahme entscheidet.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Vereinigung nach besten Kräften zu fördern.
3. Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge zu unterbreiten, Anträge zu stellen und vom Vorstand Rechenschaft zu verlangen.
4. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Jahres oder durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Ziele der Vereinigung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Einsprüche dagegen werden der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt.

§ 4 Teilnahme an der Jugendweihe

1. Die Teilnahme an der Jugendweihe ist freiwillig. Durch eine schriftliche Anmeldung und das Entrichten eines Teilnehmerbetrages werden die Teilnehmer für ein Jahr Mitglied von Jugendweihe Weimar und Umgebung e.V.
2. Die Jugendweiheteilnehmer nehmen an einer Jugendweihefeier teil und können Veranstaltungen laut Angebot (offene Jugendarbeit) als Mitglieder vergünstigt nutzen.
3. Eltern und Jugendliche haben das Recht, in territorialen Bereichen Gruppen zu bilden, die eigenverantwortlich die Vorbereitung und Durchführung der Jugendweihe leiten.

§ 5 Arbeitsweise der Vereinigung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in geheimer Wahl für drei Jahre. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und setzt sich aus fünf Mitgliedern,
dem Vorsitzenden,
dem Stellvertreter,
dem Kassenwart,
dem Schriftführer,
und einem weiteren Mitglied als Beisitzer

zusammen. Ein Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand wirksam gewählt ist. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu bestellen.

2. Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, die den Bericht des Vorstandes entgegennimmt.
Die Einladung erfolgt 14 Tage vor dem Termin schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung. Satzungsänderungen sind im Wortlaut mit der Einladung mitzuteilen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es den Interessen der Vereinigung entspricht bzw. ein Drittel der Mitglieder eine solche fordern.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und protokollarisch festgehalten. Die Protokolle sind vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 6 Finanzen

1. Die gemeinnützige Tätigkeit wird aus den Beiträgen der Mitglieder und Jugendweiheteilnehmer, aus Spenden und durch Zuführungen öffentlicher Mittel finanziert.
2. Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Kontrolle übernehmen 2 Finanzprüfer, die alle 3 Jahre in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie kontrollieren die Finanzarbeit und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechtsverkehr

1. Jugendweihe Weimar und Umgebung e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder Stellvertreter vertreten.
2. Die Auflösung von Jugendweihe Weimar und Umgebung e.V. kann nur erfolgen, wenn in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Interessenvereinigung Jugendweihe Landesverband Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung vom 14.11.1991 und Veränderungen vom 30.06.1993, 17.11.2001 sowie vom 02.11.2007

Weimar, den 02. November 2007